

UNTERLAGE 11

Regelungsverzeichnis

FESTSTELLUNGSENTWURF

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

von NK 6315 066
bis NK 6315 061
bzw.
von NK 6315 043
bis NK 6315 039

Baulänge B 47 140 m

Baulänge B 271 420 m

aufgestellt:	
Worms, den .15.06.2023	
Sonovertire	
stv. Dienststellenleiterin	Oktok
Jorms, den .15.06.2023	Oktob

Oktober 2022

Rheinland Pfalz



INHALT

		Lfd. Nr.	Seite
I	Straßen	1 – 5	1
II	Geh- und Radweg	_	1
Ш	Böschungen	6	2
IV	Wirtschaftswege und Zufahrten	7 – 13	2 – 3
V	Landespflege	14 – 23	4 – 7
VI	Entwässerung	24 – 33	7 – 9
VII	Bauwerke	_	9
VIII	Ver-/Entsorgungsleitungen	34	9
IX	Straßenausstattung	35 – 38	10
X	Sonstige Anlagen	-	10

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	I. Straßen			
1	0+380 - 0+503 (Achse 630)	Ausbau der B 47	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der vorh. Anschluss der B 47 an die B 271 wird auf einer Länge von ca. 100 m abgesenkt und an den neuen Kreisverkehrsplatz angebunden. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2	0+000 - 0+257 (Achse 631)	Ausbau der B 271 Süd	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. B 271 wird auf einer Länge von ca. 250 m abgesenkt und in einem gemeinsamen Kreisverkehrsplatz im Bereich der vorhandenen Einmündung der B 47 mit dieser verknüpft.
				Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3	0+302 - 0+420 (Achse 631)	Ausbau der B 271 Nord / B 47	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. B 271 bzw. B 47 wird an den neuen Kreisverkehrsplatz angeglichen. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4	0+257 (Achse 631) 0+302 (Achse 631) 0+503 (Achse 630)	Neubau Kreisverkehrsplatz B 47 / B 271	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die beiden vorhandenen Äste der B 271 und der Ast der B 47 werden in einem neuen Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 271 zusammengeführt. Der Außendurchmesser beträgt D _A = 45 m, die Breite der Kreisfahrbahn beträgt b = 7,00 m. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5	0+420 - 0+627 (Achse 631)	Deckensanierung der B 271 / B 47	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. B 271/B 47 erhält nördlich des Vollausbaubereiches eine Deckensanierung durch Ersetzen der vorh. Deck- u. Binderschicht in einer Gesamtstärke von ca. 12 cm Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
	II. Geh- und Ra	adweg		
	-	_		
	•		ı.	•

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	III. Böschunge			
6	gesamte Baustrecke	Damm- und Einschnitts- böschungen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Bedingt durch die neue Knotenpunktform und die vorh. top. Verhältnisse entstehen neue Böschungen. Die Einschnittshöhen betragen bis zu ca. 2 m. Die entstehenden neuen Böschungen werden mit Neigungen von 1 : 1,5 angelegt. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
	IV. Wirtschafts	wege und Zufahrten		
7	0+169 – 0+257 rechts (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) Gemeinde Monsheim	Der vorhandene, befestigte Wirtschaftsweg muss aufgrund des Neubaus des Anschlussastes der B 271 auf einer Länge von ca. 90 m an die neue Böschungsoberkante verschoben werden. In seiner Funktion bleibt er, wie bisher, erhalten. Die <u>Kosten</u> für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> bleibt bei der Gemeinde Monsheim.
8	0+345 - 0+503 links (Achse 630)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) Gemeinde Monsheim	Der vorhandene, befestigte Wirtschaftsweg muss aufgrund des Neubaus des Anschlussastes der B 47 auf einer Länge von ca. 160 m an die neue Böschungsoberkante verschoben werden. In seiner Funktion bleibt er, wie bisher, erhalten. Die <u>Kosten</u> für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> bleibt bei der Gemeinde Monsheim.
9	0+144 rechts (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) –	Die vorh. Einmündung eines Wirtschaftsweges in die B 271 wird nicht mehr benötigt und wird rückgebaut. Der landwirtschaftliche Verkehr wird über den vorh. Wirtschaftsweg bei 0 + 169 abgewickelt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung entfällt.

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+169 re. + li. (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) Gemeinde Monsheim	Die beiden vorh. Einmündungen von befestigten Wirtschaftswegen in die B 271 werden an die neue Straßenführung angeglichen und bleiben in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Über den linken Wirtschaftsweg erfolgt künftig zusätzlich die Zufahrt zum neuen Rückhaltebecken Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Monsheim.
11	0+220 - 0+390 li (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) Gemeinde Monsheim	Der vorh. befestigte Wirtschaftsweg muss aufgrund des Neubaus des Kreisverkehrsplatzes auf einer Länge von ca. 170 m entlang des neuen Böschungsverlaufes verlegt werden. In seiner Funktion bleibt er, wie bisher, erhalten. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Monsheim.
12	0+292 li (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) –	Die vorh. Einmündung der beiden Wirtschaftswege in die B 271 wird nicht mehr benötigt und wird rückgebaut. Der landwirtschaftliche Verkehr wird über die vorh. Einmündung bei 0 + 169 und den neuen Wirtschaftsweg entlang der B 271 abgewickelt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung entfällt.
13	0+300 - 0+360 li (Achse 631)	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Monsheim b) Gemeinde Monsheim	Der vorh. unbefestigte Wirtschaftsweg muss aufgrund des Baus des Kreisverkehrs- platzes umgelegt werden Die Anbindung an die B 271 erfolgt über die vorh. Einmündung südlich des RRB. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Monsheim.

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E)	Vorgesehene Regelung
	punkt)		oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
	V. Landespfleg			
14	gesamtes Baufeld	V _B o1 Vermeidungsmaßnahme Schutz des Bodens	a) – b) –	Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 18915 . Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind die erforderlichen Flächen zu schützen (z. B. Abschieben Oberboden, seitliches Lagern, Abdeckung mit Geo-Vlies). Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen durch Tiefenlockerung aufzulockern und wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die <u>Kosten</u> für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.
15	0+178 - 0+273 li (Achse 631) 0+290 - 0+420 re (Achse 631) 0+370 - 0+500 re (Achse 630)	V _B 1 Vermeidungsmaßnahme Maßnahmen n. RAS-LP 4 und DIN 18920	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun bzw. Schutzeinrichtungen für Einzelbäume zu errichten. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer.
16	(Achse 631) 0+370 – 0+500 re (Achse 630)	V _B 2 _{FCS} Vermeidungsmaßnahme Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) Eigentümer b) Eigentümer	Entsprechend den Vorgaben des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Die <u>Kosten</u> für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.
17	0+188 – 0+265 re (Achse 631); 0+274 – 0+500 li Achse 630); Kreiselinnen- fläche; 0+297 – 0+375 li (Achse 631)	A _{Bo} 1 Ausgleichsmaßnahme Rückführung von Flächen in den Naturhaushalt	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Entsiegelung von nicht mehr benötigten Straßen- und Wirtschaftswegeflächen, land- schaftsgerechte Modeliierung und Überdeckung mit Mutterboden; Bepflanzung gemäß Plandarstellung. Fachgerechte Entsorgung bzw. Nutzung des Unterbaus. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2022

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+185 – 0+225 li (Achse 631); 0+156 re (Achse 631);	A _B 1 Ausgleichsmaßnahme Ausgleich Baumverluste	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen Unter Einhaltung von Abstandsvorschriften werden Laubbäume im Bereich der neuen Trassen gepflanzt. Die Artenauswahl orientiert sich am Bestand. Auf geeigneten Straßennebenflächen werden großkronige Laubbäume (Hochstamm)
	0+180 re (Achse 631); 0+464 – 0+484 li (Achse 630)			zu Gestaltung und zur Kompensation der Verluste gepflanzt. Da ein ausreichendes Lichtraumprofil für die Durchfahrt von LKWs (z. B Feuerwehr) gewährleistet werden muss, ist ein Kronenansatz > 4 m sicherzustellen und entsprechend verschultes Pflanzenmaterial einzusetzen.
				Hochstamm: z.B. Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
				Gehölzgröße: Alleebaum 5 xv., aus extra weitem Stand, m.Db., Gesamthöhe 500-700 cm; Breite 100-150, STU 30-35 cm.
				Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Pflege entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherung und der gärtnerischen Gestaltung
				Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
19	0+175 - 0+260 li (Achse 631)	A _B 2 Ausgleichsmaßnahme Schaffung von arten- reichen Krautbeständen	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Ansaat mit kräuterreicher Saatmischung, es ist autochthones Saatgut mit einem möglichst hohen Anteil an gebietseigenem Material, Herkunftsregion 9 "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland", zu verwenden (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Umwelt/Landespflege, August 2011). Zur Offenhaltung werden die Flächen im 2-Jahresrhythmus gemäht (Mulchmahd ist zulässig).
				Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+188 – 0+272 re (Achse 631); 0+260 – 0+365 li	A _B 3 Ausgleichsmaßnahme Gehölzpflanzungen auf Straßennebenflächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Als Landschaftsgehölz und als Ergänzungspflanzung an bestehenden Gehölzen werden Sträucher und Heister angepflanzt. Pflanzgut: autochthones Pflanzmaterial ("Liste gebietseigener Gehölze bei Straßenbaumaßnahmen in Rheinland-Pfalz", Herkunftsgebiet 6: Oberrheingraben), verpflanzte Sträucher (Höhe 60 cm, Triebzahl gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995) und 3 x verpflanzte Heister (Höhe 150-200 cm). Die Artzusammensetzung orientiert sich an den vorh. Beständen: **Acer campestre**, Feldahorn; *Carpinus betulus**, Hainbuche; *Malus domestica**, Gartenapfel; *Sorbus aucuparia**, Eberesche; *Prunus avium**, Vogelkirsche; *Ligustrum vulgare**, Liguster; *Prunus spinosa**, Schlehe; *Rosa canina**, Hundsrose; *Sambucus nigra**, Schwarzer Holunder; *Viburnum lantana**, Wolliger Schneeball; Pflanzabstand 1,5x1,5 m jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen. Die Kosten für den *Bau** und die *Unterhaltung** trägt die Bundesrepublik Deutschland
21	gesamte Baustrecke	A∟1 Landschaftsbildmaßnahme im Straßenseitenraum Neugestaltung des Land- schaftsbildes	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	(Bundesstraßenverwaltung). Die Straßennebenflächen (Bankette, Angleichflächen, etc.) sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen einzusäen, es ist autochthones Saatgut mit einem möglichst hohen Anteil an gebietseigenem Material, Herkunftsregion 9 "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland", zu verwenden (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Umwelt/Landespflege, August 2011). Die Flächen sind maximal 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Das Saatgut ist den Standortbedingungen entsprechend anzupassen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
22	Kreiselinnen- fläche	A∟2 Landschaftsbildmaßnahme im Straßenseitenraum, Neugestaltung des Straßenraumes	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	In Absprache mit der betroffenen Gemeinde wird die Kreiselinnenfläche gärtnerisch gestaltet. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	gesamte Baustrecke	A _L 3 Landschaftsbildmaßnahme im Straßenseitenraum Rückführung der Baufeld- flächen in den ursprüng- lichen Zustand	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Vorübergehende Inanspruchnahme: Baufeldflächen werden wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
	VI. Entwässeru	ına		
24	0+000 - 0+162 li+re (Achse 631)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund der Absenkung der B 271 müssen die beiden vorh. seitl. Mulden nachprofiliert werden. Über die Mulden entwässert die Fahrbahn und das nördlich gelegene Außengebiet in beidseits der Fahrbahn angeordnete Längsdurchlässe DN 300. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
25	0+162 – 0+175 re bzw. 0+162 – 0+180 li (Achse 631)	Längsdurchlass DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich der beiden Wirtschaftswegeanschlüsse wird das Wasser aus den straßenbegleitenden Mulden in zwei neuen Längsdurchlässen DN 300 unter den Wirtschaftswegen hindurch in die weiterführenden Mulden bzw. in das neue Rückhaltebecken geleitet. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
26	0+175 – 0+195 re (Achse 631)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund der Absenkung der B 271 muss die rechtsseitige Mulde ebenfalls abgesenkt werden. Über die Mulde entwässert die Fahrbahn und das südlich gelegene Außengebiet in die Mulde zu dem am Tiefpunkt der Straße angeordneten Querdurchlass DN 400. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+180 – 0+260 li (Achse 631)	RRB Regenrückhaltebecken	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Das gesamte anfallende Oberflächenwasser des südwestlich des KVP gelegenen Außengebietes und der angeschlossenen Verkehrsfläche wird dem neuen Rückhaltebecken westlich der B 271 zugeleitet. Der Drosselabfluss und der Notüberlauf entwässern über ein Mönchbauwerk in einen neuen Regenwasserkanal. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
28	0+195 - 0+260 re (Achse 631)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund der Absenkung der B 271 muss die rechtsseitige Mulde ebenfalls abgesenkt werden. Über die Mulde entwässert die Fahrbahn und das Außengebiet in den am Tiefpunkt der Straße angeordneten Querdurchlass DN 400. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
29	0+195 (Achse 631)	Querdurchlass DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Das in der Entwässerungsmulde entlang des rechten Fahrbahnrandes gesammelte Wasser wird am Tiefpunkt des Grabens über einen neuen Querdurchlass DN 400 in das linksseitig angeordnete Regenrückhaltebecken geleitet. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
30	0+300 - 0+375 re (Achse 631)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Durch den Umbau der Einmündung der B 47 in die B 271 zu einem Kreisverkehrsplatz und der hiermit verbundenen Aufweitung der Fahrbahn, muss die vorh. Mulde am rechten Fahrbahnrand nachprofiliert werden. Von Bau-km 0 + 375 bis zum vorh. Übergabepunkt Ü3 wird das Wasser dann in der vorh. Entwässerungsmulde weitergeführt. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

Datum: Oktober 2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	0+320 - 0+420 re (Achse 631)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. Mulde am linken Fahrbahnrand bleibt bis zum Übergabepunkt Ü3 erhalten. Das Wasser wird dann in der vorh. Mulde weitergeführt.
				Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Baukosten</u> fallen keine an.
32	0+374 – 0+495 li + re (Achse 630)	Entwässerungsmulde/- graben	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Durch den Umbau der Einmündung der B 47 in die B 271 zu einem Kreisverkehrsplatz und der hiermit verbundenen Aufweitung der Fahrbahn, muss die linksseitig vorh. Mulde nachprofiliert und die rechtsseitige Mulde zu einem Graben aufgeweitet werden. Am vorh. Übergabepunkt Ü1 wird das Wasser dann in der vorh. Entwässerungsmulde weitergeführt.
				Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
33	0+255 links (Achse 631)	Mönchbauwerk und Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Das Mönchbauwerk dient als Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens. Über ein am Bauwerk befestigtes Drosselorgan wird das gesammelte Oberflächenwasser gedrosselt in einen neuen Kanal DN 300 eingeleitet, der bei 0 + 425 (Achse 630), an den vorh. Muldenablaufschacht am östlichen Fahrbahnrand anschließt.
				Die Kosten für den <u>Bau</u> und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
	VII. Bauwerke			
	VIII. Ver- und E	entsorgungsleitungen		
34		Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Das vorh. rechtsseitig entlang der B 271 verlaufende Telekommunikationskabel quert bei Stat. 0 + 292 die vorh. B 271/B 47 und verläuft dann in nördlicher Richtung im Bereich der vorh. Wirtschaftswege. Im Zuge der Absenkung der B 271 und der Umgestaltung des Knotens zum KVP muss das Kabel umverlegt werden.
				Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
				Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

für das Straßenbauvorhaben

B 47 / B 271 Umbau AS Monsheim zum KVP

Unterlage: 11

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	IX. Straßenausstattung			
35	gesamte Baustrecke	Passive Schutzeinrich- tungen (Schutzplanke/ Betonschutzwand)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Die <u>Kosten</u> für den Bau und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
36	gesamte Baustrecke	Fahrbahnmarkierung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Die <u>Kosten</u> für den Bau und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
37	gesamte Baustrecke	wegweisende Beschilde- rung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die vorh. wegweisende Beschilderung muss an die neue Knotenpunktform ange- passt werden. Die <u>Kosten</u> für den Bau und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
38	gesamte Baustrecke	StVO-Beschilderung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Anordnung der Beschilderung nach StVO richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Die <u>Kosten</u> für den Bau und die <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
	X. Sonstige Anlagen			
	-			